



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>138. / 4.12.2009 / 11:00 – 13:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – ED Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorstellung der Fragen zum Exposure Draft und Einholung der Meinung des DSR</b>
<b>Papier:</b>	<b>138_03b_Fragen zum IASB ED Impairment</b>

### Einführung

- 1 Als Reaktion auf die Forderungen der G20, ECOFIN und anderer Organisationen hat der IASB sein Projekt zur umfassenden Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und somit einer Ersetzung von IAS 39 in zeitlicher Hinsicht stark beschleunigt. Das Projekt wurde in drei Phasen unterteilt:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung (IFRS 9 *Financial Instruments* wurde am 12. November 2009 veröffentlicht)
- Phase 2: Wertminderungsregeln (*Exposure Draft* wurde am 5. November 2009 veröffentlicht)
- Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*Exposure Draft* soll im ersten Quartal 2010 veröffentlicht werden)

Das gesamte Projekt soll in 2010 abgeschlossen werden.

- 2 Der IASB hat den Exposure Draft ED/2009/12 *Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment* am 5. November 2009 veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endet am 30. Juni 2010.



- 3 Die Sitzungsunterlage 138\_03a\_IASB ED Impairment\_Overview enthält eine Präsentation, die einen Überblick über die im *Exposure Draft* enthaltenen Vorschläge gibt. Die hier vorliegende Sitzungsunterlage orientiert sich an den im *Exposure Draft* zur Kommentierung gestellten Fragen und enthält dazu weitere, detaillierte Informationen.

### **Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten**

- 4 Die Zielsetzung dieses Standard[entwurfs] ist die Festlegung von Prinzipien zur Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten, die den Nutzern von Abschlüssen brauchbare Informationen geben für deren Beurteilung zukünftiger Zahlungsströme hinsichtlich Betrag, zeitlichem Anfall und innewohnender Unsicherheit. In diesem Zusammenhang stellt das im *Exposure Draft* enthaltene „neue“ Wertminderungsmodell nur einen Teilaspekt dar.
- 5 Im *Exposure Draft* wird die Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten definiert mit der Bereitstellung von Informationen über die tatsächliche Rendite eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit durch die Verteilung der Zinserträge oder der Zinsaufwendungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments.
- 6 Für Zwecke dieser kostenbasierten Bewertung wird die tatsächliche Rendite auf Basis der anfänglichen Erwartungen über die Zahlungsströme während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit und des anfänglichen Buchwertes bestimmt. Somit stellen fortgeführte Anschaffungskosten eine Bewertung dar, die aktuelle Informationen über Zahlungsströme zu jedem Bewertungsstichtag mit einer Wertbestimmung verbindet, die die Bedingungen bei der erstmaligen Erfassung des Finanzinstruments widerspiegelt.
- 7 Die tatsächliche Rendite gibt die Verteilung aller Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelte, Transaktionskosten und anderen Agien oder Disagien über die erwartete Laufzeit des Instruments wieder, ebenso wie die anfängliche Schätzung erwarteter Kreditausfälle bei einem finanziellen Vermögenswert.



- 8 Der IASB ist der Ansicht, dass der *Exposure Draft* einen mehr prinzipienbasierten Ansatz zur Festlegung der Bewertungsanforderungen für fortgeführte Anschaffungskosten bereitstellt.

**Question 1**

Is the description of the objective of amortised cost measurement in the exposure draft clear? If not, how would you describe the objective and why?

**Question 2**

Do you believe that the objective of amortised cost set out in the exposure draft is appropriate for that measurement category? If not, why? What objective would you propose and why?

**Bewertungsprinzipien**

- 9 Der IASB hat in diesem *Exposure Draft* eine stark prinzipienorientierte Vorgehensweise gewählt. Die in nur fünf Paragrafen dargestellten Bewertungsprinzipien sollen die Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten untermauern.
- 10 Die Bewertungsprinzipien umfassen die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten als Barwertkalkulation mit zwei wesentlichen Inputfaktoren:
- (a) die erwarteten Zahlungsströme zu jedem Bewertungsstichtag; und
  - (b) die Effektivzinsmethode als Verteilungsmechanismus.
- 11 Der *Exposure Draft* beinhaltet in *Appendix B* Anwendungsleitlinien zu diesen Bewertungsprinzipien.

**Question 3**

Do you agree with the way that the exposure draft is drafted, which emphasizes measurement principles accompanied by application guidance but which does not include implementation guidance or illustrative examples? If not, why? How would you prefer the standard to be drafted instead, and why?

**Question 4**

- (a) Do you agree with the measurement principles set out in the exposure draft? If not, which of the measurement principles do you disagree with and why?
- (b) Are there any other measurement principles that should be added? If so, what are they and why should they be added?

**Zielsetzung von Darstellung und Anhangangaben**

- 12 Im *Exposure Draft* wird die Nennung der Zielsetzung von Darstellung und Anhangangaben in Bezug auf zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten vorgeschlagen. Danach ist die Zielsetzung, Informationen bereitzustellen, die es den Nutzern von Abschlüssen ermöglichen, den finanziellen Effekt von Zinserträgen und Zinsaufwendungen sowie die Qualität finanzieller Vermögenswerte einschließlich Kreditausfallrisiko zu beurteilen.
- 13 Weiterhin wird im *Exposure Draft* die Wichtigkeit betont, den Nutzern von Abschlüssen den Gesamteffekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die Wechselwirkung der verschiedenen Aspekte der bereitgestellten Informationen zu erläutern.

**Question 5**

- (a) Is the description of the objective of presentation and disclosure in relation to financial instruments measured at amortised cost in the exposure draft clear? If not, how would you describe the objective and why?
- (b) Do you believe that the objective of presentation and disclosure in relation to financial instruments measured at amortised cost set out in the exposure is appropriate? If not, why? What objective would you propose and why?

**Darstellung**

- 14 Der IASB hat zur Kenntnis genommen, dass die Angabe des Zinsertrages auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen weiterhin als wichtig angesehen wird, da diese zur Ermittlung wichtiger Vergleichskennzahlen (Zinsmarge) benötigt wird.
- 15 Daher fiel die Entscheidung für die vorgeschlagene disaggregierte Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung, um dadurch eine höhere Transparenz hinsichtlich der Faktoren, die Zinserträge, Zinsaufwendungen und erfahrungsbedingte Anpassungen der Zahlungsstromschätzungen beeinflussen, zu erreichen.

**Question 6**

Do you agree with the proposed presentation requirements? If not, why? What presentation would you prefer instead and why?

**Anhangangaben**

- 16 Der IASB hat festgestellt, dass die in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung angegebenen Beträge, für sich genommen, nicht ausreichend sind, um den Nutzern von Abschlüssen zu ermöglichen, die Effekte von Finanzinstrumenten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens sowie damit zusammenhängende Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, hinreichend zu beurteilen. Im Rahmen der Diskussion des IASB hat sich gezeigt, dass viele der vorgeschlagenen Anhangangaben nützliche Informationen bereitstellen würden, unabhängig vom



gewählten Wertminderungsmodell für Zwecke der Finanzberichterstattung. Daher weist der IASB darauf hin, dass wahrscheinlich viele der vorgeschlagenen Anhangangaben gefordert worden wären, ungeachtet der endgültigen Entscheidung hinsichtlich eines Wertminderungsmodells.

### **Wertberichtigungskonto**

- 17 Der IASB hat sich für die verpflichtende Anwendung eines Wertberichtigungskontos entschieden, da direkte Abschreibungen (gegen den Buchwert des finanziellen Vermögenswertes) nützliche Informationen über die Kreditqualität eines finanziellen Vermögenswertes verschleiern und die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen einschränken.
- 18 Von Nutzerseite wird die Angabe von tatsächlich eingetretenen Kreditausfällen als sinnvoll angesehen. Da die Bestimmung, wann Kreditausfälle tatsächlich eingetreten sind, im Einzelfall schwierig sein kann und im Rahmen eines „*Expected Loss*“-Modells nur hinsichtlich der Neueinschätzung der zukünftigen Zahlungsströme von Bedeutung ist, hat der IASB entschieden, den Begriff Vollabschreibung zu definieren und dazu entsprechende Angaben zu fordern.
- 19 Zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der Entwicklung des Wertberichtigungskontos wird die Überleitung der Anfangssalden zu den Endsalden des Berichtszeitraumes gefordert.

### **Schätzungen und deren Änderungen**

- 20 Der IASB hat festgestellt, dass die Ermittlung fortgeführter Anschaffungskosten Schätzungen erfordert, die wesentliche Ermessensspielräume enthalten. Zur Erhöhung der Transparenz sind daher Angaben zu Inputfaktoren und Annahmen zu machen, dies schließt Schätzungsänderungen, vernünftigerweise mögliche alternative Annahmen sowie Schätzungstechniken ein.
- 21 Ebenfalls bedeutsam sind Informationen über die Auswirkungen von Schätzungsänderungen. Im *Exposure Draft* wird daher eine Erklärung dieser Änderungen und eine



---

Zerlegung der daraus resultierenden Gewinne und Verluste, die sich entweder aus geänderten Kreditausfällen oder aus anderen Faktoren ergeben, vorgeschlagen.

22 Schließlich soll der geforderte Vergleich der Entwicklungen der Wertberichtigungen für erwartete Kreditausfälle und der kumulierten Vollabschreibung zusätzliche Informationen zu den mit den genannten Ermessensspielräumen behafteten schwierigen Schätzungen bereitstellen. Ein solches Vorgehen findet sich auch in anderen Bereichen der Finanzberichterstattung – bei Versicherungsverträgen.

### **Stresstests**

23 Der IASB hält Informationen über durchgeführte Stresstests für sinnvoll, da diese die Angaben zu den Auswirkungen von getroffenen Annahmen und vernünftigerweise möglichen alternativen Annahmen verbessern. Andererseits führen nicht alle Unternehmen solche Tests durch, so dass eine diesbezüglich verpflichtende Forderung in diesen Fällen als unangemessen beschwerlich anzusehen ist.

24 Daher sieht der *Exposure Draft* nur dann eine Angabepflicht vor, wenn das Unternehmen solche Informationen für interne Risikomanagementzwecke erstellt.

### **Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte**

25 Von verschiedenen Seiten wurde vorgeschlagen, dass Angaben über notleidende finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sinnvolle Informationen darstellen. Diese Informationen würden zur Transparenz hinsichtlich der Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte beitragen, ungeachtet des für die Finanzberichterstattung gewählten Wertminderungsansatzes.

26 Der IASB fand diese Argumente überzeugend und hat daher den Begriff „notleidend“ definiert und entsprechende Anhangangaben über notleidende finanzielle Vermögenswerte in den *Exposure Draft* aufgenommen.



## **Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen**

- 27 Dem IASB wurde ebenfalls vorgetragen, dass Informationen zum Ursprung und zur Fälligkeit von finanziellen Vermögenswerten als relevant angesehen werden, weil
- (a) es Bilanzadressaten erlaubt, das mit bestimmten Jahrgängen verbundene Kreditrisiko besser zu beurteilen; und
  - (b) es die Analyse der Qualität des Darlehensgeschäfts erleichtert.
- 28 Diese Informationen sind auf Basis der Nominalbeträge anzugeben, da diese für die Zwecke der genannten Qualitätsanalyse besser geeignet sind. Außerdem würde die Angabe auf Basis der Buchwerte zu signifikanten Praktikabilitätsproblemen führen, insbesondere bei Portfolien, die Vermögenswerte mit unterschiedlichen Ursprungsdaten enthalten.

### **Question 7**

- (a) Do you agree with the proposed disclosure requirements? If not, what disclosure requirements do you disagree with and why?
- (b) What other disclosures would you prefer (whether in addition to or instead of the proposed disclosures) and why?

## **Zeitpunkt des Inkrafttretens**

- 29 Im Normalfall tritt ein neuer Standard zwischen sechs und achtzehn Monaten nach seiner Veröffentlichung verpflichtend in Kraft. Im Hinblick auf die im Rahmen des „Request for Information“ erhaltenen Rückmeldungen soll dieser Zeitraum für diesen Standard etwa drei Jahre betragen, da viele Finanzinstitutionen von einer notwendigen mehrjährigen Umstellungsphase zur Anpassung der Systeme ausgehen.
- 30 Gleichwohl soll eine freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig sein. Der IASB ist sich darüber im Klaren, dass ein solch langer Zeitraum, in dem zwei Wertminderungsmodelle nebeneinander existieren, zwangsläufig zu Einschränkungen in der Vergleichbarkeit von Abschlüssen führt. Andererseits geht der IASB davon aus, dass die derzeitige unterschiedliche Anwendung des „*incurred loss*“-Modells des IAS 39 in der





Praxis zu einer Einschränkung der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen führt. Alles in allem scheint daher die vorzeitige Anwendung eines besseren Wertminderungsmodells die Bedenken hinsichtlich einer eingeschränkten Vergleichbarkeit wettzumachen.

## Übergangsvorschriften

- 31 Der Entscheidung für angemessene Übergangsvorschriften lag eine Abwägung zwischen den nützlichsten Informationen (impliziert volle retrospektive Anwendung) auf der einen Seite und praktischen Herausforderungen sowie unerwünschter Berücksichtigung nachträglicher besserer Erkenntnis (impliziert volle prospektive Anwendung) auf der anderen Seite zugrunde. Die letzten beiden Punkte führten zu einer Ablehnung der vollen retrospektiven Anwendung.
- 32 Ebenfalls abgelehnt wurde die volle prospektive Anwendung, da dies zu einer phasenweisen Einführung der neuen Regelungen abhängig von den jeweils vorhandenen finanziellen Vermögenswerten geführt hätte, d.h. das „*incurred loss*“-Modell würde bei finanziellen Vermögenswerten mit langen Restlaufzeiten noch viele Jahre Anwendung finden.
- 33 Der IASB hat sich daher für einen Ansatz entschieden, der für bereits vor Anwendung dieses Standard[entwurfs] angesetzte Finanzinstrumente deren „neuen“ Effektivzinssatz durch Ansatz einer Überganganpassung („*transition adjustment*“) approximiert.
- 34 Der IASB hat in seinen Beratungen einen modifizierten Übergangsansatz („*customised transition approach*“) erörtert, der
- (a) eine Ausnahme von der prospektiven Anwendung zulässt, die es dem Unternehmen ermöglicht, eine retrospektive Anwendung zu wählen, wenn die notwendigen Informationen ohne Berücksichtigung nachträglicher besserer Erkenntnis verfügbar sind; und
  - (b) beim Übergang die fortgeführten Anschaffungskosten von Finanzinstrumenten, die bereits vor der Anwendung des vorgeschlagenen Ansatzes erfasst wurden (und für die keine retrospektive Anwendung erfolgt), folgendermaßen zu bestimmen:



- (i) als Kalkulationszinssatz wird der bisher in Übereinstimmung mit IAS 39 bestimmte Effektivzinssatz verwendet (d.h. keine Anpassung zur Berücksichtigung erwarteter Kreditausfälle wie nach dem vorgeschlagenen Ansatz gefordert); und
- (ii) Verwendung der geschätzten Zahlungsströme in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Ansatz (d.h. Berücksichtigung aller erwarteten Kreditausfälle während der Restlaufzeit des Instruments ungeachtet dessen, ob sie bereits eingetreten sind oder nicht).

35 Der IASB hat diesen Ansatz abgelehnt aufgrund seines negativen Effektes auf das Eigenkapital, da ein zu hoher Kalkulationszinssatz auf niedrigere erwartete Zahlungsströme angewendet wird, und seiner Nebenwirkung auf den Zinsertrag nach dem Übergang. Zur Verdeutlichung der genannten Nachteile soll folgendes kleines Beispiel dienen:

	Contractual Cash Flows	Expected Cash Flows	Recalculation amortised Cost 31.12.20X3
	-1000	-1000	
20X1	100	100	
20X2	100	100	
Transition in 20X3			
20X3	100	100	800 ←
20X4	100	80	80 ←
20X5	1100	880	880 ←
EIR	10%	5,696%	10% ←

  

	BW 01.01.	Zinsertrag	Incurred Loss	Cashflow	BW 31.12.
Incurred loss model	20X1	1000	100	100	1000
	20X2	1000	100	100	1000
	20X3	1000	100	100	1000 ←
	20X4	1000	100	220	800
	20X5	800	80	880	0
Delta 200 Transition AJE in Equity					
Customised transition approach	20X3				800 ←
	20X4	800	80	80	800
	20X5	800	80	880	0
knock-on effect on interest revenue					
Expected loss model	20X1	1000	56,96	100	956,96
	20X2	956,962531	54,51	100	911,47
	20X3	911,473539	51,92	100	863,39
	20X4	863,393379	49,18	80	832,57
	20X5	832,574452	47,43	880	0,00



36 Gleichwohl wurde entschieden, diesen Ansatz im *Exposure Draft* zur Diskussion zur stellen.

**Question 8**

Would a mandatory effective date of about three years after the date of issue of the IFRS allow sufficient lead-time for implementing the proposed requirements? If not, what would be an appropriate lead-time and why?

**Question 9**

- (a) Do you agree with the proposed transition requirements? If not, why? What transition approach would you propose instead and why?
- (b) Would you prefer the alternative transition approach (described above in the summary of the transition requirements)? If so, why?
- (c) Do you agree that comparative information should be restated to reflect the proposed requirements? If not, what would you prefer instead and why? If you believe that the requirement to restate comparative information would affect the lead-time (see Question 8) please describe why and to what extent.

**Question 10**

Do you agree with the proposed disclosure requirements in relation to transition? If not, what would you propose instead and why?

**Praktische Erleichterungen**

37 Der *Exposure Draft* schlägt praktische Erleichterungen zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten in bestimmten Fällen vor, sofern der daraus resultierende Effekt unwesentlich ist und die folgenden Prinzipien beachtet werden:

- (a) die Berechnung berücksichtigt den Zeitwert des Geldes (es sei denn, der Abzinsungseffekt ist unwesentlich wie bei kurzfristigen Forderungen);
- (b) die Berechnung beinhaltet alle erwarteten Zahlungsströme über die Gesamtlaufzeit des Finanzinstruments; und
- (c) die Berechnung führt zu einem Barwert, der der Erstbewertung des Finanzinstrumentes entspricht.



38 Es sind zwei explizite Beispiele für solche praktischen Erleichterungen enthalten. Das erste Beispiel betrifft die Behandlung von kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Das zweite Beispiel beschreibt die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten mittels zwei separater Barwertkalkulationen.

39 Hinsichtlich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen besteht die Möglichkeit, pauschale Prozentsätze auf Forderungsgruppen basierend auf Erfahrungen der Vergangenheit anzuwenden (z.B. 3% auf Forderungen die bis zu 90 Tagen überfällig sind, 20% auf Forderungen die zwischen 90 und 180 Tagen überfällig sind, etc.), also im Sinne einer Pauschalwertberichtigung wie im deutschen Handelsrecht. Auf der Homepage des IASB hat der Mitarbeiterstab hierzu folgendes Beispiel veröffentlicht:

**Example 2: short-term trade receivables**

Sales	100.000,00
Date of sales	01.01.2009
Payment date	31.03.2009
Estimated loss rate	2%
Estimated loss amount	2.000,00

**Journal entries**

**01.01.2009**

DR Trade Receivables	100.000,00	
CR Revenue		100.000,00

*To recognise revenue and trade receivables at the present value of the gross trade receivables.*

DR Revenue	2.000,00	
CR Allowance account		2.000,00

*To recognise the present value of the estimated loss amount against revenue.*

**31.03.2009**

Revision of estimated loss rate		1,5%
Revised estimated loss amount		1.500,00
Carrying amount in allowance account		2.000,00
Adjustment		500,00

DR Allowance account	500,00	
CR Gain		500,00

*To recognise a gain as a result of the revision in estimate.*

DR Cash	98.500,00	
CR Trade Receivables		98.500,00

*To recognise the receipt of the expected cash flows.*

**31.03.2010**

DR Allowance account	1.500,00	
CR Trade Receivables		1.500,00

*To apply the write-off in the allowance account against trade receivables.  
(Note: it is assumed the unpaid trade receivables are determined to be uncollectible one year after they became due.)*

**Summary of effects on the income statement:**

Revenue	98.000,00
Gain from improved credit quality	500,00
	<u>98.500,00</u>



40 Beim zweiten Beispiel erfolgt in einem ersten Schritt die Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten als Barwertermittlung ohne Berücksichtigung der erwarteten Kreditausfälle. In einem zweiten Schritt wird der Barwert der erwarteten Kreditausfälle ermittelt, wobei als Kalkulationszinssatz nicht der Effektivzinssatz dient (sondern etwa ein risikofreier Zinssatz). Dieser Barwert wird auf Grundlage eines vom Unternehmen festgelegten Verteilungsprofils über die Laufzeit des Finanzinstruments verteilt und reduziert den Zinsertrag, der sich aus der ersten Kalkulation ergibt. Nachfolgende Änderungen des Barwerts der erwarteten Kreditausfälle aufgrund geänderter Schätzungen werden sofort erfolgswirksam erfasst und im Posten Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

**Question 11**

Do you agree that the proposed guidance on practical expedients is appropriate? If not, why? What would you propose instead and why?

**Question 12**

Do you believe additional guidance on practical expedients should be provided? If so, what guidance would you propose and why? How closely do you think any additional practical expedients would approximate the outcome that would result from the proposed requirements, and what is the basis for your assessment?